

9. Die Entlohnung der Pkw.-Fahrer erfolgt nach folgenden monatlichen Lohnsätzen:

Fahrer aut Personenkraftwagen	Monatslohn in D'M bei monatlich 208 Arbeitsstunden

Pkw.-Fahrer, die über die 48stündige Arbeitswoche hinaus arbeiten müssen, erhalten Monatslohn. Für jede Überstunde (über die 48stündige

Arbeitszeit) erhalten die Pkw.-Fahrer einen Zuschlag in Höhe von 25% auf ihren Stundenlohn ( $V_{208}$  des Monatslohnes).

Bei Gewährung der Freizeit für die geleisteten Überstunden wird kein Zuschlag bezahlt.

10. Im Betriebskollektivvertrag ist ein Prämiensystem für Kraftfahrer festzusetzen. Prämien können gewährt werden für:

- a) Einsparung von Kraftstoff und Schmieröl über die festgesetzte Verbrauchsnorm hinaus:
- b) Erreichung von 50 000 Fahrkilometern ohne Generalüberholung.

11. Die Bezahlung der Arbeiter, die an Neubauarbeiten beschäftigt sind, erfolgt nach folgenden Stundensätzen:

Stundensätze	L o h n g r u p p e n							
	1	2	3	4	5	6	7	8
für Bauarbeiter-Leistungslöhner								
für Bauarbeiter-Zeitlöhner								
für XAetallarbeiter-Leistungslöhner								
für Metallarbeiter-Zeitlohn								

12. a) Die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter und der Arbeiter ist der vom Fachministerium ausgearbeitete, mit dem Zentralvorstand der IG abgestimmte und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Lohngruppenkatalog für den jeweiligen Wirtschaftszweig.

b) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, die Arbeiter, die ihre Qualifikation erhöht haben und im Verlauf von 3 Monaten hintereinander Arbeiten einer höheren Lohngruppe ausführen und dabei die Arbeitsnormen erfüllen, in die höhere Lohngruppe nach Ablegung der dafür vorgesehenen Probearbeit überzuführen.

13. a) Leistungslöhner, die vorübergehend-außer bei Betriebsstörungen - Arbeiten ausführen, die nach einer niedrigeren als der ihnen zuerkannten Lohngruppe zu bewerten sind, haben Anspruch auf einen Zuschlag zu ihrem Leistungslohnverdienst in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Stundensatz des Leistungsgrundlohnes ihrer Lohngruppe und dem Stundensatz des Leistungsgrundlohnes in der Lohngruppe der auszuführenden Arbeit. (Diese Bestimmung erstreckt sich auf die 5. und alle höheren Lohngruppen.)

b) Dieser Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Leistungslöhner die Arbeitsnormen für die auszuführende Arbeit erfüllt und der Unterschied zwischen der Qualifikation des Arbeiters und der auszuführenden Arbeit mehr als eine Lohngruppe beträgt.

14. a) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, bei Leistungslohnarbeiten den Arbeitern vor Beginn der Arbeit den Lohnschein auszuhändigen,

b) Auf dem Lohnschein müssen die Lohngruppe der auszuführenden Arbeit, die Fertigungsmenge und der Stückpreis im Geldfaktor angegeben sein.

15. a) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, alle Arbeiten nach dem von der fachlichen Hauptverwaltung oder der Fachabteilung des zuständigen Ministeriums herausgegebenen Normenkatalog zu normieren und im Leistungslohn ausführen zu lassen.

b) Technisch begründete Arbeitsnormen für Arbeiten, die noch nicht im Normenkatalog erfaßt sind, werden nach den Anweisungen des zuständigen Fachministeriums ausgearbeitet.

c) Technisch begründete Arbeitsnormen sind vom Betriebsleiter, nach einer eingehenden Erörterung mit der Belegschaft, zu bestätigen. Ihre Einführung ist der Belegschaft rechtzeitig bekanntzugeben.

d) Die vom Betriebsleiter bestätigten, technisch begründeten Arbeitsnormen gelten für das laufende Planjahr und sind 3 Monate vor Ablauf des Planjahres daraufhin zu überprüfen, ob sie noch den produktionstechnischen Bedingungen des Betriebes entsprechen.

e) Bei Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen darf die Höhe des Verdienstes nicht begrenzt werden.

f) Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen sind die Erfahrungen der Aktivisten und besten Facharbeiter zu berücksichtigen, nach der wissenschaftlichen Arbeitsmethode des Ingenieurs Kowaljow und anderen wissenschaftlichen Erfahrungen der Stachanow-Arbeiter der Sowjetunion und der Volksdemokratien auszuwerten.

g) Wird eine technisch begründete Arbeitsnorm auf Grund eines Verbesserungsvorschlages oder durch vereinfachte Arbeitsmethoden eines Arbeiters erhöht und für alle Arbeiter verbindlich erklärt, so hat dieser Arbeiter für die Dauer von 4 Monaten Anspruch auf die Fortzahlung der früher geltenden Stückpreise.

h) Bei Einführung neuer Produktionsarten oder Arbeitsmethoden sowie bei erstmaliger Normenerstellung für einzelne Arbeitsvorgänge kann die Betriebsleitung vorläufige Arbeitsnormen für die Frist bis zu 3 Monaten festsetzen, nach deren Ablauf diese vorläufigen Arbeitsnormen überprüft werden müssen.

i) Bei Nichterfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen durch Verschulden des Arbeiters wird nur das Arbeitsergebnis bezahlt.